



Merkblatt über Strassenabstand für Bäume und Sträucher

Um in der Gemeinde die Verkehrssituation möglichst gefahrenlos zu halten und eine dementsprechend hohe Sicherheit für die Verkehrsbenützer zu gewährleisten, verlangt der Gemeinderat Rüthi von den Anstössern an öffentlichen Strassen und Wegen, insbesondere untenstehende Bestimmungen über die Abstände für Bäume und Sträucher zu beachten und einzuhalten. Die Gemeindebetriebe werden die Abstände von Bäumen und Sträucher entlang öffentlicher Strassen sporadisch kontrollieren und bei Nichtbeachtung der nachstehenden Vorschriften entsprechende Massnahmen ergreifen.

Unter Hinweis auf Art. 100, 104, 106, 107 und 126 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1, abgekürzt StrG) gilt folgendes:

1. Für Bäume und Wälder muss an Staatsstrassen sowie an Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse ein Strassenabstand von 2.50 m eingehalten werden.
2. Bei Lebhägen, Zierbäumen und Sträuchern beträgt der Strassenabstand ab Stamm: 0.60 m; über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.
3. Stacheldrahtzäune sind entlang von Strassen gemäss Art. 100 des Strassengesetzes untersagt.
4. Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen. Die Höhe des Lichtraums beträgt:
 - 4.50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind;
 - 2.50 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.
(z.B. Geh- und Radwege)
5. Die Abstände werden ab Strassengrenze gemessen. Ist keine Strassenparzelle ausgeschieden, so wird ab Strassenrand gemessen. Als Strassenrand gilt die Abgrenzung der Verkehrsflächen. Für Bäume und Wälder gelten die Abstände ab Stockgrenze.
6. Wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, namentlich auf der Innenseite von Kurven, sind Anpflanzungen und tote Einfriedungen, welche die Übersicht der Strasse beeinträchtigen, verboten.
7. Die bei Vollzugsbeginn des Strassengesetzes bestehenden Pflanzen, die den Abstand von 2.50 m nicht einhalten, können im bisherigen Umfang erhalten bleiben, soweit sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Müssen in Wäldern die gesetzlichen Strassenabstandsvorschriften neu geschaffen werden, so ist das Entfernen der Bäume und Sträucher als Rodung zu behandeln. In Wäldern sind die zu entfernenden Bäume in jedem Fall durch den zuständigen Revierförster anzeichnen zu lassen.

Bitte wenden!

Die Grundeigentümer werden aufgefordert, überragende oder sichtbehindernde Äste und Sträucher usw. auf die gesetzlichen Abstände zurückzuschneiden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften werden die Arbeiten entlang von Staatsstrassen durch die kantonalen Strassenwärter und entlang von Gemeindestrassen durch das Bauamt auf Kosten der Pflichtigen vorgenommen. Ein Ersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden.

Die Feuerwehr Rüthi-Lienz ist Ihnen dankbar, wenn „versteckte“ Hydranten auch freigeschnitten werden.

DER GEMEINDERAT RÜTHI